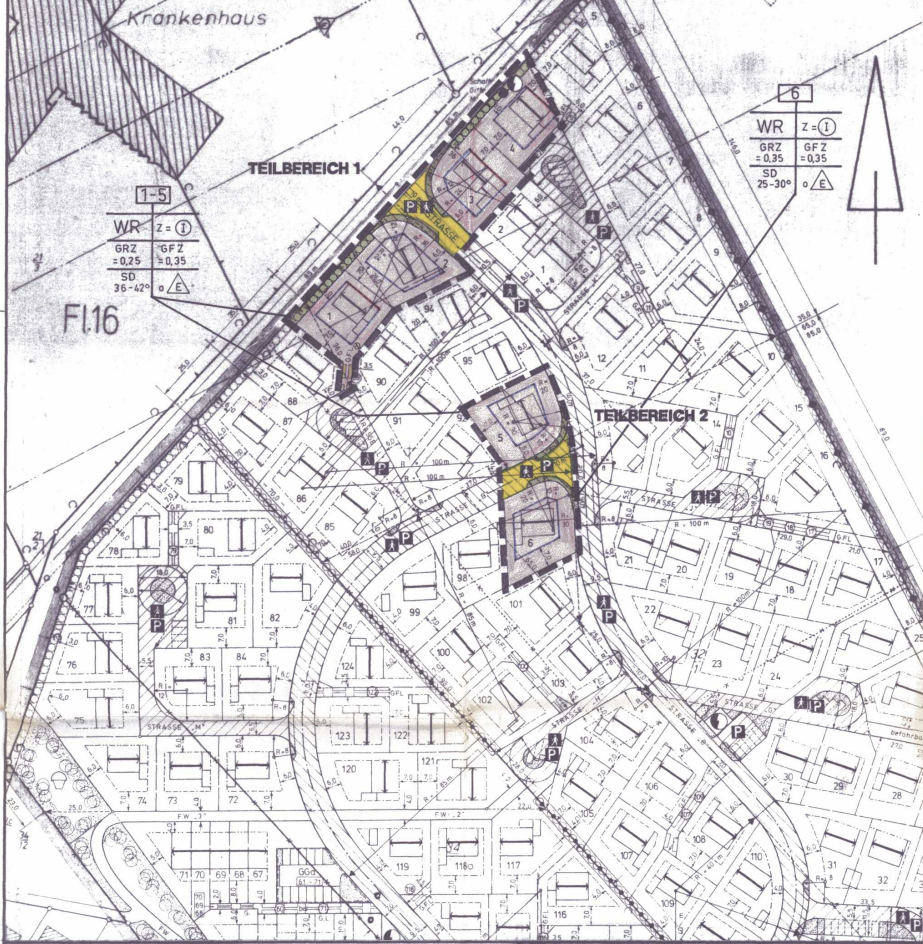


TEIL "A" PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 123).
 Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichnerverordnung 1990, (PlanZV 90), (BGBl. I Nr. 3) vom 22. Januar 1991.

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 27/2. Änderung** § 9 (7) BauGB
- VERKEHRSLÄCHEN:** § 9 (1) 11 BauGB
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**
- PK** Kombiniertes Fahr- und Gehweg; (Verkehrsberuhigte Straße)
- Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegleitgrün
- BAUGEBIET:** § 9 (1) BauGB
- Art der baulichen Nutzung:** § 9 (1) 1 BauGB; § 9 1 bis 11 BauNVO
- WR** Reines Wohngebiet § 3 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung:** § 9 (1) 1 BauGB; § 16 (2) und § 17 bis 21 BauNVO
- GRZ** Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
- GFZ** Geschosflächenzahl, § 20 BauNVO
- Z = ①** Zahl der Vollgeschosse, zwingend, § 16 (4) BauNVO
- Bauweise:** § 9 (1) 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO
- Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO
- Nur Einzelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO
- Baugrenze, § 23 (3) BauNVO
- Baulinie, § 23 (2) BauNVO
- Überbaubare Grundstücksfläche, § 9 (1) 2 BauGB, § 23 (1) BauNVO
- Baugestaltung:** § 82 LBO 1983
- Verbindliche Dachform, Dachneigung
- Satteldach
- Dachneigung
- Stellung der baulichen Anlagen:** § 9 (1) 2 BauGB
- Firstrichtung
- Knick
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB - mit Angabe des Nutzungsberechtigten -)
- GFL

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
- Künftig fortfallende Flurstücksgrenze,
- Künftig fortfallende Nutzungsgrenze,
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke,
- 164 Katasteramtliche Flurstücksnr.,
- 1,2,3 Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke,
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage,
- 25 Vermessungslinien mit Maßangaben,
- 1-8 Bereich der baulichen Festsetzungen,

STRASSENPROFIL / REGELOUERSCHNITT: Maßstab 1:100

ERSCHLIESSUNGSTRASSE Verkehrsberuhigte Straße



TEIL "B" TEXT:

1. Die Festsetzung in Ziffer 1 des Textes (Teil "B") hinsichtlich der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen, (Sichtdreieck) wird ersatzlos gestrichen.
 2. Im übrigen gelten weiterhin die Festsetzungen der Ursprungsplanung des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 27.
- Stadt Kaltenkirchen, den.....
 der Bürgermeister

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 27 FÜR DAS GEBIET "SÜDLICH DES KRANKENHAUSES"

2. ÄNDERUNG FÜR 2 TEILBEREICHE: 1.ECKE BROOKWEG/LANGWISCH 2.LANGWISCH/LANGWISCH KREUZUNG

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 28. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch den Entwurf der Bundesgesetz vom 22. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 1990 (BGBl. I S. 2253) und des § 2 Abs. 1 des Landesgesetzes vom 23. September 1990 (Lsg. Nr. 10) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.05.93 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27, 2. Änderung über den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

- Verfahrensvermerke:
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 18.05.92. Die örtentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist nach Ausbaurung an den Bekanntmachungsort in den Nachrichten / amtlichen Bekanntmachungsblatt am 21.03.92 erfolgt.
 2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Ziff. 2.2) ist durchgeführt worden. Die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgegrenzt worden.
 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.02.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 1 und 2 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbarn, die von der Planung berührt sein könnten, ist erfolgt (§ 3 Abs. 2 BauGB).
 4. Die Stadtvertretung hat am 12.04.92 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27, 2. Änderung mit Begründung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 28.04.92 bis zum 28.05.92 während der Dienststunden/ nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 18.02.92 in den Kaltenkirchener Nachrichten / amtlichen Bekanntmachungsblatt öffentlich bekannt gemacht worden.
 5. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 18.5.92 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27, 2. Änderung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Über haben der Entwurf und der Text (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 28.05.92 bis zum 28.06.92 während der Dienststunden/ öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geforderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 28.05.92 in der Zeit vom 28.05.92 bis zum 28.06.92 durch Ausbaurung öffentlich bekannt gemacht worden. Dabei wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
 7. Der Bebauungsplan Nr. 27, 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.05.93 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 18.05.93 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

STADT KALTENKIRCHEN den 10.9.1993

 V. Richter, Bürgermeister, Erster Stadtrat

9. Der Katasteramt (Stand am) sowie die örtentlichen Bestellungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT SEGERBERG den

LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 20.04.94 bestätigt, daß die geltend gemachten Rechtsverstoße behoben worden sind.

Ausbehalten hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.

STADT KALTENKIRCHEN den 29. April 1994

 BÜRGERMEISTER

11. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27, 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

STADT KALTENKIRCHEN den 29. April 1994

 BÜRGERMEISTER

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 27, 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die öffentliche Auslegung während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 9.5.94 (Satzung) öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln bei Abgabe sowie auf die Rechtmäßigkeit (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Fälligkeit und Fristen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 10.5.94 in Kraft getreten.

STADT KALTENKIRCHEN den 30.5.94

 BÜRGERMEISTER